

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Reinhard Todt
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.001/0030-FV/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3450/J-BR/2018 betreffend Öffentlichkeitsrecht der privaten Musikkonservatorien, die die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen am 8. Februar 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Welche Konservatorien haben das Öffentlichkeitsrecht der Republik Österreich? Mit der Bitte um Auflistung der einzelnen Konservatorien pro Bundesland für die Jahre 2010-2017 und der Dauer der Gültigkeit des Öffentlichkeitsrechts - bzw. ab wann ein permanentes Öffentlichkeitsrecht zugesprochen worden ist.*

Dazu wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Private Konservatorien / Bundesland	Öffentlichkeitsrecht / Schuljahr
Burgenland	
Privatschule „Joseph Haydn Konservatorium des Landes Burgenland“	ab 1992/93 auf Dauer sowie auf Grund der Neufassung 2017 des Organisationsstatutes des Konservatoriums für das Schuljahr 2016/17
Kärnten	
Kärntner Landes-Konservatorium	ab 1992/93 auf Dauer
Niederösterreich	
Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese St. Pölten	ab 1994/95 auf Dauer
Oberösterreich	
Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese Linz	ab 1994/95 auf Dauer
Steiermark	
Johann Joseph Fux - Konservatorium des Landes Steiermark	ab 1980/81 auf Dauer
Konservatorium für Kirchenmusik der Diözese Graz-Seckau	ab 1992/93 auf Dauer
Privatschule „Internationales Musikkonservatorium (IMUK) Graz der Frau Meei-Lang CHEN“	ab 2016/17 auf Dauer

Tirol	
Tiroler Landeskonservatorium	ab 1991/92 auf Dauer
Vorarlberg	
Privates Landeskonservatorium für Vorarlberg der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH	ab 2003/04 auf Dauer
Wien	
Privates Konservatorium für Kirchenmusik der Erzdiözese Wien	ab 1982/83 auf Dauer
Privates „Prayner Konservatorium des Herrn Mag. Josef Schmid“	ab 2007/08 auf Dauer; ein Verfahren zum Entzug des Öffentlichkeitsrechtes wurde eingeleitet.
Privatschule „Konservatorium Sunrise_Studios“ des Herrn Mike Loewenrosen	ab 2013/14 auf Dauer
Privatschule „Jam Music Lab – Conservatory for Jazz and Popular Music Vienna“ der Jam Music Lab GmbH	ab 2013/14 auf Dauer
Privatschule „Richard Wagner Konservatorium“ des Herrn Mirza Kapetanovic	erstmalig für das Schuljahr 2013/14, sodann jährlich und zuletzt für das Schuljahr 2016/17
Privatschule „Vienna Konservatorium der Frau Mag. Eva Maria Schmid“	Der Privatschule wurde das Öffentlichkeitsrecht entzogen; gegenwärtig ist ein entsprechendes Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.
Privatschule „VMI – Vienna Music Institute – Konservatorium des Herrn Mag. Ernst Ritsch“	ab 2015/16 auf Dauer

Zu Fragen 2 und 3:

- *Nach welchen Kriterien entscheidet das Bildungsministerium, ob das Öffentlichkeitsrecht auf Dauer vergeben wird, oder ob es seitens der/des Schulerhalter/in jährlich beantragt werden muss?*
- *Welche Kriterien muss ein Konservatorium erfüllen, um das Öffentlichkeitsrecht auf Dauer zugesprochen zu bekommen? Geben Sie bitte die konkreten Vorgaben an.*

Zur Frage der Dauer der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ist auf § 15 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idGF, zu verweisen. Eine Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes – nach Maßgabe der Unterrichtserfolge – für mehrere Jahre und somit auch auf Dauer kommt demzufolge nur für Schulen in Frage, die ihren lehrplanmäßig vollen Ausbau bereits erreicht haben. Die für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes auf Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzte Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung dieser gesetzlichen Bedingungen wird nach Maßgabe der von den zuständigen Schulbehörden des Bundes (Schulaufsicht) erstellten Inspektionsberichte beurteilt.

Zu Frage 4:

- *Welche konkreten Verfehlungen seitens eines Konservatoriums und/oder des/der Schulerhalter/in müssen vorliegen, damit das Öffentlichkeitsrecht entzogen wird? (Geben Sie dafür bitte auch Beispiel an)*

Zur Frage des Entzugs des Öffentlichkeitsrechtes ist auf § 16 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idGF, sowie weiters auf § 14 des Privatschulgesetzes, welcher die Voraussetzungen für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes regelt, zu verweisen.

Einer Privatschule ist das Öffentlichkeitsrecht demnach zu entziehen, wenn die in § 14 leg.cit. genannten Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze erfüllt werden. Grundlage für einen Entzug des Öffentlichkeitsrechtes könnte beispielsweise eine nachhaltige Nicht-Einhaltung des Organisationsstatutes sein (vgl. § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes).

Zu Frage 5:

- *Welchen Konservatorien wurde das Öffentlichkeitsrecht seit 2010 abgesprochen? Mit der Bitte um eine Auflistung nach Jahren, den einzelnen Konservatorien und die jeweilige Begründung der Aberkennung.*

Im angefragten Zeitraum seit 2010 bis zum Stichtag der Anfragestellung wurde der Privatschule „Vienna Konservatorium der Frau Mag. Eva Maria Schmid“ mit Bescheid des Bundesministeriums für Bildung vom 19. Dezember 2017 das Öffentlichkeitsrecht entzogen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein entsprechendes Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, muss von der Erteilung näherer Auskünfte Abstand genommen werden.

Zu Frage 6:

- *Wie oft und bei welchen Konservatorien hat es seit 2010 seitens des Wiener Stadtschulrats keine Empfehlung für die erneute Vergabe des Öffentlichkeitsrechts gegeben? Mit der Bitte um Auflistung nach Jahren und den einzelnen Konservatorien.*
 - a. *Sollte es einen oder mehrere derartiger Fälle gegeben haben: Weshalb hat das Bildungsministeriums trotzdem und entgegen der Empfehlung des Wiener Stadtschulrats das Öffentlichkeitsrecht vergeben?*

Derartige Fälle gab es nicht.

Zu Frage 7:

- *Wer beziehungsweise welche öffentliche Stelle ist für die Kontrolle der Konservatorien in Bezug auf ihre Kooperationen mit ausländischen Universitäten zuständig?*

Hinsichtlich einer Kontrolle der Konservatorien in Bezug auf ihre Kooperationen mit ausländischen Universitäten kommt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Zuständigkeit zu.

Hinzuweisen ist, dass gemäß § 27 Abs. 1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) idgF Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) anerkannt sind, in Österreich ihre Studien durchführen dürfen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind. Die Durchführung dieser Studien ist zu melden. Meldestelle ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria). Diese führt auch ein Verzeichnis der gemeldeten Bildungseinrichtungen und Studien (abrufbar unter www.aq.ac.at). Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien bzw. den entsprechenden akademischen Graden verbunden. Die Studien und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der jeweiligen Bildungseinrichtung. Das

Anbieten von Studien, welche mit österreichischen Studien nicht vergleichbar sind, ist unzulässig.

Weiters benötigen ausländische Studien gemäß § 27 Abs. 5 HS-QSG, sofern sie in Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen angeboten werden sollen, vor Aufnahme des Studienbetriebs eine Bestätigung der AQ Austria, mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen. Die Bestätigung wird auf der Grundlage einer externen Evaluierung gemäß internationalen Standards durch die AQ Austria ausgestellt.

Zu Frage 8:

- *Sind Ihnen die Vorwürfe und Vorfälle rund um das Richard-Wagner-Konservatorium bekannt?*

Nein, diese waren dem Bundesministerium bislang nicht bekannt.

Zu Frage 9:

- *Gibt es in Bezug auf das Richard-Wagner-Konservatorium ein Verfahren oder eine Prüfung betreffend die Entziehung und das Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes?*
- a. Falls ja, gibt es schon eine Entscheidung bzw. bis wann ist mit einer solchen zu rechnen?*
- b. Falls ja, wegen welcher konkreten Punkte wurde ein Verfahren bzw. eine Überprüfung eingeleitet? Geben Sie bitte die konkreten Punkte an.*
- c. Falls nein, warum wurde ein solches Verfahren bzw. eine solche Prüfung noch nicht eingeleitet?*
- d. Werden Sie ein entsprechendes Verfahren einleiten?*

Nein, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein Verfahren nicht anhängig. Nach Auskunft des Stadtschulrates für Wien als zuständige Schulbehörde des Bundes hat eine im Oktober 2017 durch den Stadtschulrat für Wien durchgeführte Inspektion keinerlei Indizien, die die Einleitung eines solchen Verfahrens rechtfertigen würden, ergeben.

Zu Frage 10:

- *Sind Ihnen bzw. Ihrem Ministerium seit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes des Richard-Wagner-Konservatoriums Hinweise, Beschwerden oder sonstige Anzeigen von Schülerinnen, Angehörigen oder anderen Ministerialbehörden (zB Finanz- und Innenministerium) zugegangen, die im Zusammenhang mit dem erschleichen von Aufenthaltstiteln, Geldwäsche, Menschenhandel oder sonstigen Tatbeständen stehen?*
- a. Wie viele derartige Hinweise sind eingelangt? Zu welchem Zeitpunkt sind diese Hinweise eingelangt?*
- b. Welche derartigen Hinweise sind über das Richard-Wagner-Konservatorium eingelangt?*
- c. Welche derartigen Hinweise sind über das Prayner Konservatorium und das Vienna Konservatorium eingelangt?*

Hinsichtlich des Richard-Wagner-Konservatoriums wurden dem Bundesministerium bislang keinerlei Beschwerden bzw. Vorwürfe zur Kenntnis gebracht. In Bezug auf das Prayner-Konservatorium kann mitgeteilt werden, dass ein Verfahren zum Entzug des

Öffentlichkeitsrechtlich eingeleitet wurde, weshalb diesbezüglich keine näheren inhaltlichen Auskünfte erteilt werden können. In Bezug auf das Vienna Konservatorium wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 11:

- *Liegen Ihnen Beschwerden oder Vermerke von der zuständigen Landesbehörde gegenüber dem Richard-Wagner-Konservatorium, dem Prayner Konservatorium und dem Vienna Konservatorium vor?*
 - a. *Wenn ja, konkret welche?*
 - b. *Sind Sie den einzelnen Beschwerden und Vermerken nachgegangen? Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. die zuständige Behörde gesetzt?*

Ungeachtet des Umstandes, dass es sich beim nach Maßgabe des Privatschulgesetzes zuständigen Stadtschulrat für Wien organisationsrechtlich um eine Bundesbehörde, und keine Landesbehörde handelt, wird bemerkt, dass nach Auskunft des Stadtschulrates diesem die im zitierten Artikel dossier.at angesprochenen Vorwürfe und Vorfälle betreffend das Richard-Wagner-Konservatorium bekannt waren. Diese Vorwürfe wurden vom Stadtschulrat für Wien, sofern von (privat)schulrechtlicher Relevanz, einer abschließenden Bearbeitung zugeführt. Zudem langte im Stadtschulrat für Wien auch eine Anfrage des Bundesministeriums für Inneres betreffend Aufenthaltstitel ein.

Im Hinblick auf das Prayner Konservatorium sowie das Vienna Konservatorium wird neuerlich auf die anhängigen privatschulrechtlichen Verfahren, welche auf Initiative des Stadtschulrates für Wien eingeleitet wurden, hingewiesen. Zudem langten im Stadtschulrat für Wien auch wiederholt Anfragen aus dem Bundesministerium für Inneres bzw. dem Konsulat in Shanghai, jeweils betreffend Aufenthaltstitel, ein.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Schülerinnen und Schüler des Richard-Wagner-Konservatoriums, des Prayner Konservatoriums und des Vienna Konservatoriums haben seit 2010 bis Ende 2017 eine Studienförderung erhalten?*
 - a. *Mit der Bitte um eine Auflistung nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Konservatorium, Jahr und Höhe der Förderung.*

Dazu wird auf nachstehende Aufstellung auf Basis einer Auswertung der verfügbaren Daten der Studienbeihilfenbehörde zu gewährten Studienförderungen (Studienbeihilfe und Studienzuschuss) nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, idgF, für Studierende an Konservatorien hingewiesen:

Studienjahr		Prayner Konservatorium	Richard-Wagner-Konservatorium	Vienna Konservatorium
2010/11	Studierende weiblich	8	0	26
	Studierende männlich	14	0	36
	Höhe der Studienförderungen in EUR	101.059,32	-	306.965,08
2011/12	Studierende weiblich	8	0	27
	Studierende männlich	19	0	32
	Höhe der Studienförderungen in EUR	122.507,60	-	318.933,44

2012/13	Studierende weiblich	8	0	28
	Studierende männlich	24	0	33
	Höhe der Studienförderungen in EUR	164.496,76	-	324.825,56
2013/14	Studierende weiblich	7	1	30
	Studierende männlich	21	3	35
	Höhe der Studienförderungen in EUR	151.848,20	19.432,16	371.612,60
2014/15	Studierende weiblich	5	0	38
	Studierende männlich	21	5	40
	Höhe der Studienförderungen in EUR	133.425,92	17.381,16	444.075,60
2015/16	Studierende weiblich	5	0	31
	Studierende männlich	20	5	31
	Höhe der Studienförderungen in EUR	129.338,52	16.791,72	359.181,04
2016/17	Studierende weiblich	4	0	30
	Studierende männlich	18	5	23
	Höhe der Studienförderungen in EUR	97.574,92	17.190,72	318.483,60

Wien, 3. April 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

